

2005

Neununddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittel- behörden und der unteren Landesbehörden

Vom 13. Oktober 1991

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1990 (GV. NW. S. 266), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk
der unteren Landesbehörden“

erhält die Nummer 5.122 folgende Fassung:

5.122 Finanzamt	Die Stadt
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr.
in Mülheim an der Ruhr	

In der Nummer 5.140 werden in der letzten Spalte zu den Buchstaben a) bis c) und e) jeweils die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

In der Nummer 5.144 in der letzten Spalte zu den Buchstaben c) und d) die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

In der Nummer 5.146 werden in der letzten Spalte zu den Buchstaben a) die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 376.

223

Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes Vom 15. Oktober 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ingenieurgesetz (IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:
„Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG)“
2. In § 1 werden das Wort „Ingenieur“ durch die Worte „Ingenieur/Ingenieurin“ und das Wort „Ingenieur (grad.)“ durch die Worte „Ingenieur (grad.)/Ingenieurin (grad.)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht Deutscher/Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin Staatsangehöriger/Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist und

- a) in einem anderen Mitgliedstaat ein Diplom erworben hat, das in dessen Hoheitsgebiet für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
- b) den Beruf eines Ingenieurs/einer Ingenieurin Vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, sofern er/sie dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war, die er/sie zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Diplome im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nach Maßgabe des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16). Ausbildungsnachweise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b sind solche nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der in Satz 2 genannten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:
„(5) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach § 141 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs/der Ingenieurin zu führen.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Ingenieur oder einer Ingenieurin ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist die diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ jeweils durch die Worte „das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundeslandes“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 3 muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin durch eine mit Gründen versehene Entscheidung abgeschlossen sein.“

7. In § 8 wird das Wort „Ingenieur“ durch die Worte „Ingenieur/Ingenieurin“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

- GV. NW. 1991 S. 376.

2022

Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 26. September 1991

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz NW 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. September 1991 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert am 31. Januar 1991 (GV. NW. S. 148), beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Wahl sowie während der Wahlperiode in den in der Geschäftsordnung geregelten Fällen die Erklärung über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gegenüber abzugeben (§ 15 Abs. 4 LVerbO).

2. In § 11 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Klien Vorsteher

Schriftführer der
Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. Oktober 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1991 S. 377.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichs- abgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 (Ausgleichsabgabesatzung 1992)

Vom 26. September 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziffer 3 des Schwerbehindertengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 - BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffern 4 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78), für das Jahr 1992 50,72 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1990 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1990 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. Mai 1990 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeter Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1 zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1992.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Vorsteher Klient

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Ausgleichsabgabesatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.